



Entscheidung

In der Sache

Red Devils Wernigerode
c/o Wernigeröder SV „Rot-Weiss“ e.V.
Gießbergweg 6, 38855 Wernigerode

- Antragsteller -

gegen

Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

- Antragsgegner -

unter Einbeziehung als Verfahrensbeteiligte

1. **Floorball-Club München e.V.**, Selma-Lagerlöf-Straße 40, 81829 München
2. **SSF Bonn 1905 e.V.**, Abteilung Floorball, Kölnstraße 313a, 53117 Bonn

wegen Spielwiederholung

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. **Der Antrag vom 30.11.2023 des Antragstellers auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wird zurückgewiesen.**
2. **Der Antrag vom 11.10.2023 des Antragsstellers wegen Spielwiederholung der Spiele Nummer 26 und 33 der 1. FBL der Herren wird zurückgewiesen.**
3. **Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.**

Begründung:

a.

Die Verbandsspruchkammer vom Floorball Deutschland (VSK) hat am 15.09.2023 gegen den Spieler Sebastian Mennigke (Red Devils Wernigerode) im Verfahren Aktenzeichen 16 MS 2023 eine Spielsperre von 6 Spieltagen ausgesprochen, ausgeweitet auf alle anderen Wettbewerbe von Floorball Deutschland oder an denen Floorball Deutschland teilnimmt (insbesondere auch Länderspiele). Hinzu kam eine Strafgebühr in Höhe von 250,00 Euro. Auf Grund des eingelegten Rechtsmittels des Antragstellers hat die Berufungskammer von Floorball Deutschland (BrK), Aktenzeichen 004/BRK/2023, die Entscheidung der VSK vom 15.09.2023 am 05.10.2023 dahingehend abgeändert, dass die Spielsperre auf 3 Spiele und die Geldstrafe auf 75,00 Euro minimiert wurde.

Demgemäß wäre die Spielsperre auf Grund der Entscheidung der BrK mit dem Spieltag vom 23.09.2023 verbüßt gewesen.

Auf Grundlage dieser Entscheidung der BrK hat der Antragsteller zunächst mit Schreiben vom 11.10.2023 an die BrK beantragt, das Spiel Nr. 26 vom 30.09.2023 gegen den Verein SSF Dragons Bonn sowie das Spiel Nr. 33 vom 01.10.2023 gegen den Verein FBC München neu anzusetzen und damit zu wiederholen. Dieser Antrag wurde dann mit Email vom 23.10.2023 an die Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland (SBK) zugereicht. Die SBK hat mit der Email vom 25.10.2023 den Antrag des Antragstellers auf Spielwiederholung der o.g. Spiele abgelehnt.

Der Antragssteller hat sich mit Schreiben vom 22.11.2023 erneut an die BrK gewandt, mit dem Antrag, auf Korrektur der Entscheidung der SBK vom 25.10.2023. Mit der Email vom 26.11.2023 hat die BrK auf die Zuständigkeit der VSK verwiesen.

Am 30.11.2023 hat der Antragsteller einen Antrag an die VSK gestellt, das Rechtsmittel gegen die Entscheidung der SBK vom 25.10.2023 eingelegt wird, hilfsweise auch Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Gleichzeitig wurde das Rechtsmittel gegenüber die BrK zurück genommen.

Die Protestgebühr in Höhe von 50,00 Euro wurde am 04.12.2023 auf das Konto von Floorball Deutschland eingezahlt.

Die VSK hat das Verfahren am 01.12.2023 eingeleitet und mit der Email vom 29.12.2023 die Vereine SSF Bonn 19905 e.V. und FBC München e.V. als Verfahrensbeteiligte einbezogen, da diese beiden Vereine im Fall einer Entscheidung zu Gunsten des Antrages des Antragstellers zu einer Spielwiederholung unmittelbar von einer solchen Entscheidung beschwert wären. Ihnen muss dann ebenfalls die Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidung vor der BrK eingeräumt werden.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag auf Spielwiederholung mit einen Wettbewerbsnachteil für die beiden o.g. Spiele, da im Fall einer zeitnahen Entscheidung der BrK – hier vor dem Spieltag am 30.09.2023 - der Spieler Sebastian Mennigke hätte eingesetzt werden können.

Der SSF Bonn 1905 e.V. hat mit der Email vom 30.12.2023 eine Stellungnahme abgegeben.

Der Antrag des Antragstellers war kostenpflichtig abzuweisen.

b.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die BrK für den Antrag vom 11.10.2023 des Antragstellers, das Spiel Nr. 26 vom 30.09.2023 gegen den Verein SSF Dragons Bonn sowie das Spiel Nr. 33 vom 01.10.2023 gegen den Verein FBC München auf an die neu anzusetzen und damit zu wiederholen, nicht zuständig ist. Mit der Entscheidung vom 05.10.2023 der BrK, Aktenzeichen 004/BRK/2023, war das Sportgerichtsverfahren gegen den Spieler Sebastian Mennigke rechtskräftig abgeschlossen.

Rechtlich ist die Einreichung eines Antrages auf Neuansetzung eines Spiels und damit auf Spielwiederholung nach § 18 SPO – Wiederholungs- und Nachholspiele – möglich. Gem. § 18 Abs. 1 SPO kann ein Spiel, das nicht gewertet werden kann, wiederholt werden, wenn seine Wertung auf den Spielbetrieb selbst oder auf eine Auszeichnung einen wesentlichen Einfluss haben. Die Frage bleibt dabei, innerhalb welcher Fristen der Antrag auf Spielwiederholung gestellt werden muss. Dazu muss analog auf § 13 Abs. 5 SPO (Proteste) zurück gegriffen werden, dass ein entsprechender Antrag unmittelbar und schriftlich bei der SBK einzureichen ist. Daraus ergibt sich, dass (a) nicht die BrK sondern die SBK zuständig ist und (b) der Antrag auf Spielwiederholung in einer Form eines Protestes zu erheben ist. Dazu muss dann auch im Antrag das Wort „Protest“ genannt werden und der Antrag kurz begründet sein.

Das der Antragsteller ebenfalls von einem einzulegenden Protest ausgeht (vgl. § 11 Abs. 1 Ziffer 4 REO) ergibt sich aus dem Zahlungsgrund der Gebühr in Höhe von 50,00 Euro, da als Zahlungsgrund Protestgebühr als Verwendungszweck angegeben wurde.

Weder beim Antrag vom 11.10.2023 an die BrK noch in der Email vom 23.10.2023 an die SBK noch im Schreiben vom 22.11.2023 erneut an die BrK wird das Wort „Protest“ genannt. Sicherlich kann man den Antrag auf Spielwiederholung mit Schreiben vom 11.10.2023 noch als unmittelbar werten. Allerdings greift dieser nicht, da er nicht an die SBK sondern an die BrK gerichtet war.

Die eigentliche Antragstellung auf Spielwiederholung unter Zureichung des Schreiben vom 11.10.2023 an die SBK mit einer Email vom 23.10.2023 des Antragstellers dürfte dann nicht mehr als unmittelbar sondern als verfristet anzusehen sein. Insoweit kommt es dann nicht mehr darauf an, ob das Wort „Protest“ im Antrag oder den begleitenden Schreiben/Emails enthalten ist.

Ob der Antrag des Antragstellers mit der Email vom 23.10.2023 an die SBK unmittelbar und damit rechtzeitig gestellt wurde, muss die VSK nicht entscheiden, da die SBK den Antrag vom 23.10.2023 des Antragstellers angenommen und am 25.10.2023 abschlägig entschieden hat. Die SBK begründet die Ablehnung des Antrages des Antragstellers dahingehend, dass nach Auffassung der SBK die beiden o.a. Spiele ordnungsgemäß durchgeführt und gewertet wurden.

b.

Allerdings hat die SBK mit seiner Entscheidung vom 25.10.2023 den Antragsteller nicht über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels belehrt.

Der Antragsteller hat, erst am 30.11.2023 einen Antrag auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens vor der VSK gestellt, gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

Insofern muss geprüft werden, ob der Antrag auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens vor der VSK noch rechtzeitig gestellt wurde und wenn nicht, ob dem Antrag auf Wiedereinsetzung

in den vorherigen Stand nachzufolgen ist. Da hierzu die vorhandenen Regelung der REO und anderer Ordnungen keine Regelungen enthalten, ist auf die Zivilprozessordnung (ZPO) auszuweichen. Diese ist gem. § 2 Abs. 2 REO zur Anwendung zu bringen, wenn die Vorschriften von FD keine anderweitigen Bestimmungen enthalten. Hier können die Verbandsspruchorgane auch nach Recht und Billigkeit entscheiden.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wäre abzuweisen. Gem. § 232 ZPO hat jede anfechtbare Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Um eine solche handelt es sich bei der Entscheidung vom 25.10.2023 der SBK. Auch die Entscheidung der Rechtspflegeorgane von FD haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten; § 6g Abs. 1 Ziffer 5 REO. Unter Hinweis auf § 233 ZPO ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand durch den Antragsteller dem Grunde nach berechtigt. Allerdings wäre dieser innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Behebung des Hindernisses zu stellen und im Übrigen auch zu begründen gewesen; § 234 ZPO. Nach Auffassung der VSK war durch die fehlende Rechtsmittelbelehrung in der Entscheidung der SBK vom 25.10.2023 zu prüfen gewesen, ob man trotzdem ein Verfahren vor der VSK gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 3 REO innerhalb der 10-Tagefrist einleitet oder innerhalb von 2 Wochen den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand stellt; §§ 232 ff. ZPO.

Der Antragsteller hat allerdings seinen weiteren Schriftverkehr über die BrK geführt, wie auch aus dem Schreiben vom 22.11.2023 hervorgeht. Eine Begründung hat der Antragsteller zudem nicht abgegeben, weshalb er eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand begehrt, insbesondere wie diese begründet ist. Auch hat nicht dargetan, weshalb selbst bei fehlender Rechtsmittelbelehrung in der Entscheidung der SBK vom 25.10.2023 die Einleitung des Sportgerichtsverfahrens vor der VSK innerhalb der 10-Tagefrist nicht möglich war.

Nach Rechtsauffassung der VSK war aber der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor der VSK mit der Email vom 30.11.2023 in jedem Fall verspätet, so dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zurückzuweisen war. Der Antragsteller hat auch mit dem Schreiben vom 22.11.2023 an die BrK zu erkennen gegeben, dass ihm an einer Entscheidung in der Sache gelegen ist und sich dabei auch auf die fehlende Rechtsmittelbelehrung verwiesen. Nach Auffassung des Antragstellers wäre die 10-Tagesfrist gehemmt. Dieser Rechtsauffassung wird unter Hinweis auf die vorherigen Einlassungen nicht gefolgt.

Deshalb war der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand abzuweisen.

c.

Gleichwohl macht die VSK von der Möglichkeit Gebrauch, über den Antrag vom 30.11.2023 des Antragstellers nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

Auf die Frage der Einhaltung von Fristen kommt es nach Dafürhalten der VSK nicht an, da aus Sicht der VSK der Antrag des Antragstellers auf Spielwiederholung der Spiele Nummer 26 und 33 der 1. FBL Herren auch aus tatsächlichen Gründen zurückzuweisen ist.

Der Antragsteller hat die ihm aus der REO zustehenden rechtlichen Möglichkeiten im Verfahren vor dem BrK, Aktenzeichen 004/BRK/2023 (VSK 15 MS 2023), gegen seinen Spieler Sebastian Mennigke nicht genutzt, insbesondere keinen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsmittels vom 25.09.2023 gegen die Entscheidung des VSK vom 15.09.2023 gestellt.

Mit der Entscheidung vom 15.09.2023 (vgl. Ziffer 5 und 6) hat die VSK die vorläufige

Vollstreckbarkeit seiner Entscheidung hergestellt, mit der Rechtsfolge, dass der betreffende Spieler Sebastian Mennigke für 6 Spiele gesperrt war, unabhängig von einem eingelegten Rechtsmittel des Antragstellers gegen die Entscheidung vom 15.09.2023. Im Übrigen wird dieses auch in § 23 Abs. 1 Satz 1 REO ausdrücklich geregelt.

Allerdings kann in einem selbständigen Verfahren vor der BrK der jeweilige Berufungsführer die vorinstanzliche Entscheidung anfechten; § 23 Abs. 1 Satz 3 REO.

In seiner Entscheidung vom 05.10.2023 hat die BrK darauf hingewiesen, dass die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung vom 15.09.2023 durch den Antragsteller im Verfahren vor dem BrK, Aktenzeichen 004/BRK/2023, nicht angegriffen wurde. Mit einer Email der BrK wurde der Antragsteller ausdrücklich auf die Problematik der fehlenden aufschiebenden Wirkung des Einspruches gegen die Entscheidung der VSK hingewiesen. Daraufhin hat der Antragsteller unter dem 27.09.2023 erklärt, dass die Regelung in Bezug auf die Matchstrafen aus § 23 Abs. REO bekannt sei.

Insofern wäre es geboten gewesen, dass der Antragsteller im Verfahren 004/BRK/2023 den Antrag stellt, die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung der Vorinstanz in Bezug auf die ausgesprochene Spielsperre aufzuheben, so dass bei positiver Entscheidung der BrK der Spieler bereits vor dem 30.09.2023 bis zur abschließenden Entscheidung der BrK hätte spielen dürfen. Dem rechtlichen Hinweis der BrK ist der Antragsteller nicht nachgefolgt.

Im Übrigen ist durch die fehlende Möglichkeit den Spieler Sebastian Mennigke in den Spielen am 30.09.2023 und 01.10.2023 einzusetzen, dem Antragsteller kein offensichtlicher Nachteil entstanden. Jeder Verein und jedes Team in der Floorball Bundesliga muss sich darauf einrichten, dass aus verschiedenen Gründen Spieler an Spieltagen ausfallen können, sei es durch Spielsperren, Krankheiten, private oder berufliche Verpflichtungen. Der Verein hat auch ausreichend Spieler in der 1. FBL Herren lizenziert, so dass er auch an den beiden Spieltagen ausreichend Spieler zur Verfügung hatten.

Allein die für den Antragsteller sportlich nicht befriedigende Ergebnisse der beiden Spiele reichen als Begründung ebenso nicht aus.

Es ist deshalb auch nicht dargetan worden, weshalb der Ausfall des Spielers einen Nachteil für den Antragsteller nach sich zieht, außer dass er am Spieltag nicht eingesetzt werden konnte.

Insofern ist dies auch als Lebensrisiko im sportlichen Bereich hinzunehmen.

Insofern war der Antrag kostenpflichtig zurückzuweisen.

Kosten des Verfahrens

Infolge des Unterliegens hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Verfahrenskosten betragen EUR 50,00. Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die eingezahlte Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 ist verfallen und mit den Verfahrenskosten zu verrechnen.

Rechtsmittelbelehrung

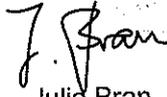
Gegen diesen Entscheidung kann der Antragsteller, die beteiligten Vereine und die SBK von FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000; BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma - Halle - Magdeburg


Ralf Kühne
Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer